

Finanzierungsvorsorge für den Rückbau von Kernkraftwerken

Von *Joachim Wieland*

I. Problemaufriss

Seit Deutschland 2011 unter dem Eindruck der Nuklearkatastrophe von Fukushima die sofortige Stilllegung von acht Kernkraftwerken und die stufenweise Abschaltung der übrigen deutschen Kernkraftwerke bis 2022 beschlossen hat,¹ stellt sich die Aufgabe des Rückbaus der Kraftwerke. Vom Zeitpunkt der Stilllegung an verdienen die Kraftwerksbetreiber mit einem Kernkraftwerk kein Geld mehr. Vielmehr müssen sie viel Geld aufwenden, um die Kernkraftwerke zurückzubauen.² Der Rückbau ist ein langwieriger Prozess, dessen Beginn zudem in die Zukunft verschoben werden kann.

Für den Staat und für den Steuerzahler stellt sich damit die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Kraftwerksbetreiber den Abbau ihrer Kernkraftwerke gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) und die gleichzeitige Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle gemäß § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG finanzieren können und schließlich auch *tatsächlich* finanzieren. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass ein Energieversorgungsunternehmen, das aus einem von ihm betriebenen Kernkraftwerk nach dessen Stilllegung keine Erträge mehr erwirtschaften kann, für dessen Rückbau über Jahrzehnte hinweg Milliarden Euro ausgeben wird. Die für den Rückbau erforderlichen Finanzmittel müssen während der Betriebszeit des Kernkraftwerks erwirtschaftet und für die Zeit nach der Stilllegung vorgehalten werden. Zu diesem Zweck haben die Kraftwerksbetreiber Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen vermögen den Rückbau jedoch finanziell nur dann abzusichern, wenn entsprechendes Unternehmensvermögen während der gesamten Rückbauzeit erhalten bleibt. Erweisen sich Investitionen, die von der Betreibergesellschaft mit der aus den Rückstellungen gewonnenen Liquidität gebildet worden sind, als Verlustgeschäfte oder wird die Betreibergesellschaft insolvent – eine nicht völlig fernliegende Möglichkeit, da sie keine Erträge aus dem Betrieb des Kernkraftwerks mehr erwirtschaftet –, ist die finanzielle Substanz, die für den Rückbau vorgesehen

¹ BGBl. I 2011, S. 1704 ff.

² Pro verbleibendem Atomkraftwerk fallen insgesamt etwa 35 Mrd. EUR Kosten an, siehe *Swantje Kuchler/Bettina Meyer/Rupert Wronski*, Atomrückstellungen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung – Kostenrisiken und Reformvorschläge für eine verursachergerechte Finanzierung (Stand 10.10.2014), http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/atomkraft/140917_bund_atomkraft_atomrueckstellungen_studie.pdf, S. 16 (aufgerufen am 17.9.2015).

war, unter Umständen schnell nicht mehr verfügbar.³ Auch Patronatserklärungen der Konzernmütter, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaften sichern sollen, vermögen die Finanzierung des Rückbaus keineswegs unter allen Umständen dauerhaft zu sichern. Sie sind relativ kurzfristig kündbar, so dass die Haftung der Muttergesellschaft lange vor dem Abschluss des Rückbaus enden kann.⁴ Auch steht den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit der Umstrukturierung ihrer Konzerne zur Verfügung. Dadurch können Haftungszusammenhänge unterbrochen und kann die Haftungsmasse innerhalb des Konzerns reduziert werden, so dass im Ergebnis die Finanzierung des Rückbaus eines stillgelegten Kernkraftwerks durch den Betreiber nicht mehr gesichert ist. So hat Vattenfall schon vor einigen Jahren durch eine Umstrukturierung die Haftung der schwedischen Muttergesellschaft des Konzerns für den Rückbau deutscher Kernkraftwerke beendet.⁵ Die Umstrukturierung von E.ON, die zwischenzeitlich wieder in Frage gestellt wurde, kann ebenfalls dazu führen, dass in wenigen Jahren das Haftungskapital für den Rückbau der dem Konzern gehörenden Kernkraftwerke aufgezehrt ist.⁶

Für den Staat erwächst damit das Problem, ob und wie er die dauerhafte Verantwortung der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau der von ihnen betriebenen Kernkraftwerke sichern kann. Nach dem Verursacherprinzip⁷ liegt es auf der Hand, dass die Wirtschaftsunternehmen, die über Jahrzehnte hinweg große Gewinne aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die Energieerzeugung gezogen haben,⁸ auch für die Kosten aufkommen müssen, die mit dem Rückbau der Kernkraftwerke und mit der Aufbewahrung der atomaren Abfälle verbunden sind. Diese Verantwortung haben die Energieversorgungsunternehmen bislang auch nicht infrage gestellt. Die erwähnten Umstrukturierungen der Energieversorgungskonzerne und deren schlechte Ertragslage wecken jedoch Zweifel, ob die Betreibergesellschaften dauerhaft in der Lage sein werden, ihrer finanziellen Verantwortung für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Lagerung des Atommülls gerecht zu werden. Wenn der

³ *Stephan Meyering/Matthias Gröne*, Handels- und steuerrechtliche Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken – Ein adäquates Mittel zur Absicherung der Stilllegungskosten?, DB 2014, 1385 (1388).

⁴ Vgl. *Volker Emmerich*, in: Emmerich/Habersack (Hrsg.), Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl. 2013, § 302 Rdnr. 11.

⁵ *Jürgen Flauger/Klaus Stratmann*, in: Handelsblatt (19.5.2014 06:56 Uhr), Vattenfall entzieht sich der Haftung für AKW, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/kosten-fuer-den-ausstieg-vattenfall-entzieht-sich-der-haftung-fuer-akw/9911578.html> (aufgerufen am 15.9.2015).

⁶ *Flauger/Stratmann* (o. Fn. 5); *Jürgen Flauger*, in: Handelsblatt (9.9.2015 23:45 Uhr), Eon behält die Atomkraftwerke, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/strategie-wechsel-eon-behaelt-die-atomkraftwerke/12301268.html> (aufgerufen am 15.9.2015).

⁷ Details zum Verursacherprinzip bei *Michael Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 4 Rdnrn. 41 ff.

⁸ Vgl. *Oliver Das Gupta*, in: Süddeutsche Zeitung (6.7.2009 17:04 Uhr), Die Gelddruckmaschinen, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/alte-atomkraftwerke-die-gelddruckmaschinen-1.808263> (aufgerufen am 16.9.2015).

Staat verhindern will, dass er letztlich für die Folgelasten der Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung aufkommen muss, dass also nach einer langen Phase hoher Gewinne der privaten Energieversorgungsunternehmen mit einer ebenfalls langen Phase der Kostentragung für den Rückbau und die Lagerung atomarer Abfälle durch die Allgemeinheit aus Steuergeldern zu rechnen ist, ist es dringend geboten, Vorsorge zu treffen. Die jetzt noch vorhandenen Finanzmittel der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Aufbewahrung der strahlenden Rückstände aus dem Kraftwerksbetrieb müssen dauerhaft für die Erfüllung der Aufgaben gesichert werden, für die sie in den vergangenen Jahrzehnten mit großen Steuerersparnissen⁹ angesammelt worden sind. Die staatliche Vorsorge setzt entsprechende gesetzliche Regelungen voraus, die bislang nicht getroffen worden sind,¹⁰ obwohl die Probleme der Finanzierung des Rückbaus von Kernkraftwerken seit langem bekannt sind.

II. Gegenwärtige Lage

Die Finanzierung des Rückbaus von Kernkraftwerken ist im geltenden Recht nicht besonders geregelt.¹¹ § 7 Abs. 3 AtG gibt vor, dass die Stilllegung eines Kernkraftwerks ebenso wie sein sicherer Einschluss oder sein Abbau genehmigungsbedürftig sind. Wenn ein Kernkraftwerksbetreiber ein Kernkraftwerk also stilllegen, sicher einschließen oder abbauen will, muss er sich das genehmigen lassen.¹² Das Atomgesetz geht folglich wie selbstverständlich davon aus, dass die Betreibergesellschaft als Eigentümerin des Kernkraftwerks dieses nach dem Ende des Leistungsbetriebs stilllegt und dann einschließt oder abbaut.

Eine andere gesetzliche Regelung ist auch schwer vorstellbar, weil das Atomgesetz zur Grundlage hat, dass nicht der Staat, sondern private Wirtschaftsunternehmen die Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung nutzen. Sie haben die deutschen Kernkraftwerke errichtet und betreiben sie in ihren Unternehmen. Das Atomgesetz geht davon aus, dass Betreibergesellschaften wie andere privatwirtschaftlich tätige Unternehmen die Einrichtungen, mit denen sie ihren Umsatz und ihre Gewinne erzielen, am Ende der Betriebszeit auf eigene Kosten wieder beseitigen. Das Atomge-

⁹ *Wolfgang Cloosters*, in: Koch/Roßnagel/Schneider/Wieland (Hrsg.), 13. Deutsches Atomrechtssymposium, Rückstellungsverpflichtungen für Kernkraftwerke – aus der Sicht einer atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, 2008, S. 293 (296 f.).

¹⁰ Es liegt nur ein Referentenentwurf der Bundesregierung vom 2.9.2015 vor, siehe IV. 1.); dieser ist abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-nachhaftung-fuer-rueckbau-und-entsorgungskosten-im-kernenergiebereich,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (aufgerufen am 17.9.2015).

¹¹ *Gisela Bordin/Michael Paul*, in: Koch/Roßnagel/Schneider/Wieland (Hrsg.), 13. Deutsches Atomrechtssymposium, Die langfristige Sicherheit der Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung im Nuklearbereich zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Hand, 2008, S. 271 (273).

¹² Die Stilllegung unterliegt also einem Genehmigungsverbehalt.

setz sieht für die Stilllegungs- und Beseitigungsmaßnahmen einen Genehmigungsvorbehalt vor. Der Gesetzgeber geht entsprechend dem Verursacherprinzip davon aus, dass Betreibergesellschaften wie andere privatwirtschaftlich tätige Unternehmen die Einrichtungen, mit denen sie ihren Umsatz und ihre Gewinne erzielen, am Ende der Betriebszeit auf eigene Kosten wieder beseitigen.

Aus diesem Grund werden auch seit 1975 Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken von der Finanzverwaltung anerkannt und seit 1999 steuerbilanziell verpflichtend vorgesehen.¹³ Der Staat beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht, er ist für die Genehmigungserteilung zuständig und stellt sicher, dass die Energieversorgungsunternehmen die Gesetze beachten. Der Blick auf andere privatwirtschaftliche Unternehmen zeigt jedoch, dass ein sofortiger Abbau nicht mehr benutzter Betriebsanlagen nicht selbstverständlich ist. In nicht wenigen Fällen lassen Wirtschaftsunternehmen Anlagen, die sie für ihre Tätigkeit nicht mehr benötigen, so lange unbenutzt stehen, bis sie die entsprechenden Flächen für andere Investitionen benötigen. Man wird dem Atomgesetzgeber aber nicht unterstellen können, dass er es in das Belieben der Kraftwerksbetreiber stellen wollte, ob sie ihre Kernkraftwerke nach der Stilllegung beseitigen oder nicht. Angesichts der großen Gefahren, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung verbunden sind, wäre es mit der staatlichen Schutzpflicht unvereinbar, das mit jedem Kernkraftwerk verbundene Gefahrenpotenzial für die Menschen und die Umwelt zu tolerieren, obwohl ein Kernkraftwerk nach seiner Stilllegung keinen Nutzen für seinen Eigentümer oder Dritte mehr erzeugt. § 7 Abs. 3 AtG ist also dahin zu verstehen, dass die Stilllegung und der Abbau eines nicht mehr benutzten Kernkraftwerks Pflicht der Betreibergesellschaft ist. Eine an der Verfassung orientierte Auslegung des Atomgesetzes muss auch zu dem Ergebnis führen, dass die Rückbauverpflichtung in dem Moment entsteht, in dem der Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerks beendet wird. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die gefährliche Anlage keinen Nutzen mehr bringt, muss sie beseitigt werden. Andernfalls wäre die Schutzpflicht des Staates für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der im Gefahrenbereich eines Kernkraftwerks lebenden Menschen verletzt.

Im Text des Atomgesetzes ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt ist die Finanzierungsverantwortung¹⁴ für den Rückbau der Kernkraftwerke. Auch insoweit ergibt sich die Verantwortung aus der systemischen Entscheidung des Atomgesetzes für den privatwirtschaftlichen Modus der Ausgestaltung der Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung.¹⁵ Wird eine wirtschaftliche Betätigung von Privatunternehmen wahrgenommen, so sind sie auch für die Finanzierung der Kosten ihrer Wirtschaftstätigkeit verantwortlich, ohne dass das im Einzelfall ausdrücklich geregelt werden müsste. Die Finanzierungsverantwortung ist allerdings für die Energiever-

¹³ *Meyering/Gröne*, DB 2014, 1385 (1386).

¹⁴ Diese ergibt sich aus dem im Umweltrecht geltenden Verursacherprinzip, siehe *Kloepfer* (o. Fn. 7), § 15 Rdnr. 130.

¹⁵ Zur Rückstellungsbildungspflicht siehe *Bordin/Paul* (o. Fn. 11), S. 273.

sorgungsunternehmen leichter zu tragen, solange ein Kernkraftwerk im Leistungsbetrieb Strom erzeugt und damit Einnahmen generiert. Das ändert sich mit dem Ende des Leistungsbetriebs grundlegend. Ein stillgelegtes Kernkraftwerk verursacht Kosten, erwirtschaftet aber für die Betreibergesellschaft keine Einnahmen. Die Kosten für Stilllegung und Abbau müssen also schon während der Betriebszeit des Kraftwerks erwirtschaftet und für die Stilllegungsphase zurückgelegt werden. Dementsprechend haben die Kraftwerksbetreiber aller deutschen Kernkraftwerke Rückstellungen gebildet.¹⁶

Das entspricht den Vorgaben des Handelsrechts und des Steuerrechts: § 249 Abs. 1 HGB verpflichtet Wirtschaftsunternehmen zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften.¹⁷ Damit die Aufwendungen für die ungewissen Verbindlichkeiten, die in Zukunft vom Unternehmen erfüllt werden müssen, in der Bilanz zum Ausdruck kommen, werden sie passiviert. Rückstellungen müssen dann in der Handelsbilanz gebildet werden, wenn die Verbindlichkeiten rechtlich entstanden oder aber wirtschaftlich verursacht worden sind.¹⁸ Das ist für den Rückbau von Kernkraftwerken mit dem Bau und dem Beginn des Betriebs eines Kernkraftwerks der Fall. Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip¹⁹ gilt das auch für das Steuerrecht. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den „handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ auszuweisen ist. Dementsprechend sieht das Steuerrecht Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nicht nur für rechtlich bereits entstandene Verbindlichkeiten in ungewisser Höhe, sondern auch für Verbindlichkeiten vor, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden sind und deren künftiges Entstehen wahrscheinlich ist, auch wenn sie rechtlich noch nicht entstanden sind.²⁰ Rückstellungen werden steuerrechtlich unter drei Voraussetzungen anerkannt: eine Verbindlichkeit muss bereits bestehen oder ihr Entstehen muss wahrscheinlich sein; sie muss vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sein; schließlich muss der Schuldner mit einer Inanspruchnahme ernsthaft rechnen.²¹ Die Verbindlichkeiten für den Rückbau von Kernkraftwerken und die Lagerung des in ihnen erzeugten Atommülls sind mit dem Betrieb eines Kernkraftwerks entstanden und vor dem jeweiligen Bilanzstichtag der Betreibergesellschaft wirtschaftlich verursacht. Angesichts der Rechtslage muss die Betreibergesellschaft mit einer Inanspruchnahme auf Zahlung der Kosten des Rückbaus und der Lagerung ernsthaft rechnen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Rückstellung im steuerrechtlichen Sinn erfüllt.

¹⁶ Cloosters (o. Fn. 9), S. 296.

¹⁷ Bordin/Paul (o. Fn. 11), S. 273.

¹⁸ Hans-Joachim Böcking/Marius Gros, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), Handlungsbuch, 3. Aufl. 2014, § 249 Rdnr. 21.

¹⁹ Dazu Joachim Hennrichs, in: Tipke/Lang (Hrsg.), Steuerrecht, 22. Aufl. 2015, § 9 III (Rdnrn. 40–114).

²⁰ Hennrichs (o. Fn. 19), § 9 Rdnr. 177.

²¹ BFH, BStBl. 1993, S. 891 (892).

Die steuerrechtlich zulässigen Rückstellungen haben sich für die Energieversorgungsunternehmen über Jahrzehnte hinweg als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen, weil sie deren Steuerlast gesenkt haben.²² In Höhe der Beträge der Rückstellungen brauchten die Unternehmen ihre Gewinne nicht versteuern, weil die Rückstellungen ertragsmindernd wirken. Da Rückstellungen nicht zahlungswirksam werden, aber als Aufwand verbucht werden, mindern sie als bilanzielle Risikovorsorge das wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft. Dadurch ist für die Unternehmen Liquidität entstanden, die für ertragsbringende Anlagen benutzt werden kann und auch genutzt wird.

Genau hier liegt das Problem der Finanzierungsvorsorge für den Rückbau von Kernkraftwerken. Da die Betreibergesellschaften nicht verpflichtet sind, den Aufsichtsbehörden oder der Öffentlichkeit darzulegen, welche Investitionen sie mit den von ihnen getätigten Rückstellungen finanziert haben, kann nur vermutet werden, dass die aus den Rückstellungen geschaffene Liquidität langfristig angelegt worden ist. Vermutlich ist ein Teil der Liquidität in anderen Konzerngesellschaften der Kraftwerksbetreiber investiert. Wenn die Investitionen fehlschlagen oder Betreibergesellschaften insolvent werden sollten, sind aber die für einen Rückbau notwendigen Finanzmittel nicht mehr vorhanden. Da Betreibergesellschaften mit der Stilllegung eines Kernkraftwerks ihre Erwerbsquelle verlieren, ist eine Insolvenz keine bloß theoretische Möglichkeit.

Hinzu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten, die den Energieversorgungsunternehmen offenstehen. Vattenfall hat schon 2012 den Konzern so umstrukturiert, dass die schwedische Muttergesellschaft nicht mehr für die Kosten des Rückbaus der deutschen Kernkraftwerke und der Lagerung ihrer atomaren Abfälle haftet. Die Haftungskette endet bei einer deutschen Obergesellschaft.²³ Wenn diese Gesellschaft keine Erträge mehr aus dem Betrieb der Kernkraftwerke erzielt, bildet nur das bereits erwirtschaftete Gesellschaftsvermögen die Haftungsgrundlage für die zu der Stilllegung und dem Rückbau der Vattenfall gehörenden Kernkraftwerke erforderlichen großen Geldsummen.

III. Schwächen der Finanzierungsvorsorge

1. Unzureichende Rückstellungen

Für den Rückbau von Kernkraftwerken und die Lagerung des in ihnen erzeugten Atommülls haben die Betreibergesellschaften durchaus eine Finanzierungsvorsorge getroffen. Diese Vorsorge weist allerdings deutliche Schwächen auf. So belaufen sich

²² Vgl. *Bettina Meyer*, Rückstellungen für Stilllegung/Rückbau und Entsorgung im Atombereich – Thesen und Empfehlungen zu Reformoptionen, <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/20120510-Studie-Rueckstellungen-Rueckbau-Entsorgung-Atomkraftwerk.pdf>, S. 49 (aufgerufen am 21.9.2015).

²³ *Flaucher/Stratmann* (o. Fn. 5).

die Rückstellungen der vier Kernkraftwerksbetreiber in Deutschland E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall gegenwärtig auf insgesamt 38,5 Mrd. EUR.²⁴ Stresstests, die das Bundeswirtschaftsministerium angeordnet hat,²⁵ haben jedoch die Frage aufgeworfen, ob die Rückstellungen unter den gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Bedingungen noch angemessen *abgezinst* sind.²⁶

Die Unternehmen gehen in ihren Handelsbilanzen von Zinssätzen zwischen 4,0 und 4,7 % aus. Diese bestimmen sich gemäß § 253 Abs. 2 HGB aus dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Jahre; berechnet wird er von der Bundesbank.²⁷ In der Steuerbilanz, die – anders als die Handelsbilanz, vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB – nicht vom Vorsichtsprinzip, sondern vom Leistungsfähigkeitsprinzip geprägt wird, sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit. e) EStG sogar 5,5 % zugrunde zu legen. Da der Gegenwartswert der Rückstellungen umso niedriger ist, je höher der Zinssatz angesetzt wird, führt diese Bilanzierung zwar zu einer niedrigeren bilanziellen Belastung der Unternehmen. Ein Blick auf die niedrigen Kapitalmarktzinsen weckt jedoch erhebliche Zweifel, ob der angenommene Zinssatz nicht deutlich zu hoch ist. Die Auswirkung einer Anpassung der Bilanzierung an die geänderten Kapitalmarktzinsen hätte für die Kraftwerksunternehmen jedoch erhebliche Folgen. Würde man die in ihren Bilanzen angesetzten Zinssätze halbieren, was unter den aktuellen Kapitalmarktbedingungen immer noch sehr großzügig wäre, müssten sie die Rückstellungen in ihrer Bilanz teilweise verdoppeln. Führt man sich vor Augen, dass der Börsenwert von RWE weniger als 8 Mrd. EUR beträgt,²⁸ die Rückstellungen des Unternehmens für den Rückbau der Kernkraftwerke sich jedoch auf 10,3 Mrd. EUR²⁹ belaufen, erhält man eine Vorstellung davon, was eine Verdoppelung der Rückstellungen auf mehr als 20 Mrd. EUR für den Konzern bedeuten würde.

²⁴ Thomson Reuters, in: Handelsblatt (29.7.2015 19:12 Uhr), AKW-Konzerne halten Rückstellungen für ausreichend, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/eon-rwe-und-co-akw-konzerne-halten-atom-rueckstellungen-fuer-ausreichend/12121468.html> (aufgerufen am 21.9.2015).

²⁵ Siehe Thomson Reuters, in: Frankfurter Allgemeine Wirtschaft (20.3.2015 15:54 Uhr), Gabriel will Atom-Rückstellungen „Stresstest“ unterziehen, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sigmar-gabriel-unterzieht-atom-rueckstellungen-stresstest-13496109.html> (aufgerufen am 19.9.2015).

²⁶ Vgl. dazu Zeitung für kommunale Wirtschaft (16.9.2015 10:59 Uhr), Reine Spekulation, <https://www.zfk.de/nc/politik/artikel/reine-spekulation.html?type=98> (aufgerufen am 19.9.2015).

²⁷ Die Tabelle der Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB kann aufgerufen werden unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaetze.pdf?__blob=publicationFile.

²⁸ Jürgen Zurheide, in: Der Tagesspiegel (19.9.2015 00:00 Uhr), RWE braucht dringend eine Idee, <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/konzern-in-der-krise-rwe-braucht-dringend-eine-idee/12340732.html> (aufgerufen am 21.9.2015).

²⁹ Reuters (o. Fn. 24).

Hier wirkt sich die schwierige Wirtschaftslage der deutschen Energieversorgungsunternehmen, die den Umstieg auf erneuerbare Energien lange Zeit verschlafen haben, äußerst negativ aus. Die Märkte haben wenig Vertrauen darin, dass die Energieversorgungsunternehmen zukünftig erfolgreich wirtschaften werden. Das zeigt ein Vergleich des Marktwerts von RWE, der im Jahre 2008 über 55 Mrd. EUR betrug, mit dem heutigen Marktwert, der auf einen Bruchteil des damaligen Werts geschrumpft ist. Die Entwicklung des Börsenwerts der anderen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland ist ähnlich verlaufen. Damit ist aber die wesentliche Grundlage dafür entfallen, die Finanzierungsvorsorge für den Rückbau von Kernkraftwerken auf dem Wege bilanzieller Rückstellungen zu treffen. Dieser Weg war gangbar, als die Stromerzeugung in Deutschland noch eine risikolose wirtschaftliche Betätigung darstellte und die Aktien der Energieversorgungsunternehmen praktisch als „mündelsicher“ gelten konnten. Unter den damaligen Umständen war das Vertrauen darauf gerechtfertigt, dass die Konzerne genügend Finanzmittel erwirtschaften würden, um mithilfe ihrer Rückstellungen den Rückbau der Kraftwerke und die Lagerung des Atommülls zu finanzieren. In der gegenwärtigen Lage der Energieversorger sind zumindest erhebliche Zweifel gerechtfertigt, ob die Unternehmen zukünftig in der Lage sein werden, ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Finanzierung des Rückbaus und zur Lagerung des Atommülls zu erfüllen. Die Versuche, sich längerfristig den Verpflichtungen durch eine Umstrukturierung der Konzerne verbunden mit einer Begrenzung der Haftung zu entziehen, bestärken diese Zweifel. Der Verzicht E.ONs darauf, seine Atomkraftwerke von 2016 an der neuen Gesellschaft Uniper zuzuordnen, ist dann auch offen damit begründet worden, dass nach den Plänen des Bundeswirtschaftsministeriums für ein Haftungsgesetz die Haftung der Konzernmutter für die Verpflichtungen der Betreibergesellschaft zeitlich unbegrenzt fort dauern sollte.³⁰

2. Haftungsentzug durch Umwandlungen

Durch Gestaltung der Konzernstruktur lässt sich die Haftungsmasse innerhalb des Gesamtkonzerns ebenfalls zeitlich begrenzen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage hätte eine Spaltung des Konzerns gemäß §§ 123 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) zwar gemäß § 133 Abs. 1 UmwG dazu geführt, dass die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zunächst gesamtschuldnerisch, § 421 BGB, für die Verbindlichkeiten der ursprünglichen Gesellschaft hätten haften müssen. Diese Haftung besteht jedoch nur für sog. Altverbindlichkeiten,³¹ d. h. für Verpflichtungen, die vor Ablauf von fünf Jahren nach der Spaltung fällig werden (§ 133 Abs. 3 UmwG). Das ermöglicht es der Betreibergesellschaft, sich ihren Verbindlichkeiten für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Lagerung des in ihnen entstandenen Atommülls weitgehend zu ent-

³⁰ Flauger (o. Fn. 6).

³¹ Frank Wardenbach, in: Henssler/Strohn, Umwandlungsgesetz, 2. Aufl. 2014, § 133 Rdnr. 4.

ziehen.³² De lege ferenda ist eine Aushöhlung der Haftung durch Umstrukturierung zu verhindern.

3. Haftungsentzug durch Gestaltungen der Unternehmensverträge, §§ 291 ff. AktG

Vergleichbare Probleme ergeben sich bei Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Betreibergesellschaft und der Konzernmutter, wie sie in der Praxis nicht selten abgeschlossen worden sind. Heutzutage ist davon auszugehen, dass sich die übergeordnete Gesellschaft – das ist nicht zwingend die Konzernmutter – ein ordentliches Kündigungsrecht des Unternehmensvertrags vorbehalten hat.³³ Dann ergibt sich eine Nachhaftung der Konzernmutter aus § 303 Abs. 1 AktG. Der Anspruch ist auf Sicherheitsleistung i. S. v. §§ 232 ff. BGB gerichtet. Er umfasst sämtliche Ansprüche, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages entstanden sind; das sind nicht nur die Verbindlichkeiten während der Vertragsdauer, sondern auch die vorvertraglichen und sogar die nachvertraglichen, sofern Letztere vor Eintragung der Beendigung entstanden sind.³⁴ Zur Vermeidung einer sog. Endloshaftung wird § 303 AktG allerdings nach h. M. restriktiv ausgelegt.³⁵ Jedenfalls bei Dauerschuldverhältnissen bestehe eine Haftung nur für Ansprüche, die innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags fällig werden.³⁶ Hierfür werden die §§ 26 und 160 HGB analog angewandt.³⁷

IV. Möglichkeiten der Haftungssicherung

1. Haftungsverlängerung

Um sicherzustellen, dass die Konzernmutter auch nach einer Umstrukturierung des Energieversorgungskonzerns so lange haftet, bis der Rückbau der Kernkraftwerke des Unternehmens abgeschlossen ist, könnte der Gesetzgeber die Haftungsfristen deutlich verlängern. Das Gleiche gilt für die Zeit der Haftung nach Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, die zur Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus von Kernkraftwerken ebenfalls entsprechend verlängert werden könnte. Diesen Weg geht ein Referentenentwurf der Bundesregierung vom 2. September 2015, der den Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Ent-

³² *Olaf Däuper/Dörte Fouquet/Wolfgang Irrek*, Finanzielle Vorsorge im Kernenergiebereich – Etwaige Risiken des Status quo und mögliche Reformoptionen, <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/rechtsgutachten-rueckstellung-kernenergie.property=pdf,beich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, S. 60 (aufgerufen am 24.9.2015).

³³ *Emmerich* (o. Fn. 4), § 133 Rdnr. 6.

³⁴ *Nicolaos Paschos*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 303 AktG Rdnr. 7.

³⁵ *Emmerich* (o. Fn. 4), § 133, Rdnrn. 13a und 13b.

³⁶ *Däuper/Fouquet/Irrek* (o. Fn. 32), S. 54.

³⁷ Vgl. *Emmerich* (o. Fn. 4), § 133, Rdnrn. 19 und 13b.

sorgungskosten im Kernenergiebereich zum Gegenstand hat.³⁸ Nach diesem Entwurf haften die Betreibergesellschaften beherrschenden Unternehmen für den Rückbau und die Entsorgung bis spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe vollständig in einem Endlager abgeliefert wurden und dieses verschlossen ist.

Die Energieversorgungsunternehmen haben allerdings verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Fristverlängerung geäußert.³⁹ Diese Bedenken greifen nicht durch.

a) Berufsfreiheit aus Art. 12 GG

Einschlägig ist insoweit vorrangig die Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Eine Verlängerung der Haftungsfrist hat für die Energieversorgungsunternehmen, die in Form von juristischen Personen organisiert sind und damit in den personellen Schutzbereich des Grundrechts fallen,⁴⁰ berufsregelnde Wirkung. Es handelt sich um eine Regelung der Berufsausübung, die verhältnismäßig sein muss.⁴¹

Ziel einer Verlängerung der Haftungsfrist ist es, durch die gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Haftung der Betreibergesellschaften und der Konzerne, denen sie gehören, nicht endet, bevor die eigentlichen Kosten des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Lagerung des Atommülls anfallen. Die Kostentragung durch die Betreiber zu gewährleisten, ist in der grundgesetzlichen Ordnung *legitim*.

Die friedliche Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung ist in Deutschland entsprechend der im Einklang der Verfassung stehenden marktwirtschaftlichen Ordnung privaten Unternehmen überlassen worden. Diese Unternehmen haben jahrzehntelang beträchtliche Gewinne aus dem Betrieb der Kraftwerke gezogen. Als Eigentümer der Kraftwerke sind sie nach dem Ende von deren Leistungsbetrieb verpflichtet, für die Kosten des Rückbaus und der Lagerung des Atommülls aus den Erträgen aufzukommen, die sie während der Zeit des Betriebs erwirtschaftet haben. Die Verlängerung der Haftungsfrist stellt für die Zeit des Rückbaus und der Einlagerung sicher, dass die finanzielle Verantwortung der Eigentümer der Kraftwerke realisiert werden kann. Sie ist daher *geeignet*, das legitime Ziel zu erreichen.

Eine für die Betreiber mildere, aber gleich wirksame Regelung ist nicht ersichtlich. Denkbar wäre eine freiwillige Selbstverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen, für die Kosten des Rückbaus ihrer Kernkraftwerke und der Einlagerung

³⁸ Siehe <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-nachhaftung-fuer-rueckbau-und-entsorgungskosten-im-kernenergiebereich,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (aufgerufen am 24. 9. 2015).

³⁹ *Dagmar Dehmer*, in: Der Tagesspiegel (4. 9. 2015 07:55 Uhr), Atomindustrie droht mit Klage, <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/folgekosten-der-kernenergie-atomindustrie-droht-mit-klage/12275364.html> (aufgerufen am 21. 9. 2015).

⁴⁰ *Joachim Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 12 Rdnr. 56.

⁴¹ *Wieland* (o. Fn. 40), Art. 12 Rdnr. 92.

des Atommülls aufzukommen. Eine freiwillige Selbstverpflichtung könnten die Unternehmen jedoch zurücknehmen, wenn etwa ihre wirtschaftliche Lage die Übernahme der hohen Kosten untunlich erscheinen lassen würde. Die Verlängerung der Haftungsfrist ist für die Unternehmen schließlich auch zumutbar. Da sie über Jahrzehnte hinweg erhebliche Gewinne aus dem Betrieb der Kernkraftwerke erwirtschaftet haben, entspricht es ihrer marktwirtschaftlichen Verantwortung, auch für die Kosten ihres wirtschaftlichen Handelns aufzukommen. Diese Verantwortung erkennen sie auch durch die Bildung von Rückstellungen für die Kosten des Rückbaus und der Lagerung des Atommülls von jeher an. Dieser Verantwortungsübernahme widerspräche es, wenn die Haftung dann rechtlich enden würde, wenn die Kosten, für die gehaftet werden soll, tatsächlich anfallen. Die Energieversorgungsunternehmen hätten dann über Jahrzehnte hinweg die steuerlichen Vorteile, die sich aus der Rückstellungsbildung für sie ergeben, in Anspruch genommen, würden aber die Leistung, welche durch die Rückstellungen ermöglicht werden soll, nicht erbringen. Eine Haftungsverlängerung ist somit *erforderlich*.

Es ist auch *angemessen*, gesetzlich sicherzustellen, dass nach Jahrzehnten hoher privater Betriebseinnahmen und Gewinne nicht der Staat korrespondierende, ex post entstehende Betriebsausgaben und Verluste trägt.

Eine deutliche Verlängerung der Haftungsfrist wäre folglich *verhältnismäßig* und mit dem Grundrecht der Energieversorgungsunternehmen aus Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

b) Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG

Denkbar wäre auch, dass eine Verlängerung der Haftungsfrist den Schutzbereich der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG berühren könnte. Dagegen spricht allerdings, dass der Schwerpunkt der Haftungspflichtverlängerung bei der Regelung der Umstände liegt, unter denen die Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung rechtlich zulässig ist. Es geht mehr um den *Schutz des Erwerbs* als um den *Schutz des Erworbenen*.⁴² Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfte deshalb die Berufsfreiheit und nicht die Eigentumsgarantie einschlägig sein. Selbst wenn man aber durch eine Verlängerung der Haftungsfrist die Vermögenslage der betroffenen Unternehmen als beeinträchtigt und das Vermögen entgegen überzeugender Argumente durch die Eigentumsgarantie als geschützt ansehen wollte, handelte es sich bei einer Verlängerung der Haftungsfrist um eine Ausgestaltung des unternehmerischen Eigentums, die als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums mit Blick auf Art. 14 GG nicht weniger verhältnismäßig wäre als mit Blick auf Art. 12 GG. Auch die Eigentumsgarantie steht folglich einer deutlichen Verlängerung der Haftungsfrist nicht entgegen.

⁴² BVerfGE 95, 173 (188).

c) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

Das Gleiche gilt für das auf den *Prinzipien der Rechtssicherheit* und des *Vertrauensschutzes* beruhende grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze.⁴³ Das Handeln des Gesetzgebers bedarf nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten des Grundgesetzes, unter deren Schutz Sachverhalte „ins Werk gesetzt“ worden sind, besonderer rechtfertigender Gründe, wenn er die Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens nachträglich belastend ändert. Soweit eine Verlängerung der Haftungsfrist für den Rückbau von Kernkraftwerken und die Lagerung von Atommüll geregelt wird, die bereits stillgelegte Kraftwerke betrifft, die aber noch nicht rückgebaut sind, dürfte eine sog. unechte Rückwirkung in Betracht kommen. Eine Verlängerung der Haftungsfrist würde an die getätigten Rückstellungen und damit an noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen anknüpfen und auf sie für die Zukunft einwirken. Die gegenwärtige Rechtsposition der Kraftwerksbetreiber und ihrer Muttergesellschaften, derzufolge sie bei einer Umstrukturierung des Konzerns oder bei der Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nur fünf Jahre lang haften, würde sich verschlechtern. Diese für die Energieversorgungsunternehmen negative Rechtsfolge würde zwar erst nach der Verkündung eines Haftungsverlängerungsgesetzes in Kraft treten. Sie würde aber auch Umstrukturierungen erfassen, die bereits in den letzten Jahren vorgenommen worden sind. Darin kann ein „bereits ins Werk“ gesetzter Sachverhalt⁴⁴ gesehen werden. Das Gleiche gilt, wenn Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge oder harte Patronatserklärungen von Konzernmüttern bereits gekündigt sein sollten, wenn eine Haftungsverlängerung in Kraft tritt.

Eine solche „tatbestandliche Rückanknüpfung“ ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.⁴⁵ Zu beachten sind allerdings der Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers Grenzen setzen. „Diese Grenzen sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen“.⁴⁶ Wie bereits dargelegt, ist eine beträchtliche Verlängerung der Haftungsfrist geeignet und erforderlich, damit die von den Energieversorgungsunternehmen getragene Haftung für die Kosten, die sich nach Stilllegung eines Kraftwerks aus dem Rückbau und der Lagerung von Atommüll ergeben, nicht ins Leere läuft. Es besteht kein legitimes Bestandsinteresse der Energieversorgungsunternehmen daran, dass von ihnen bereits vorgenommene Umstrukturierungen oder Kündigungen sie binnen fünf Jahren von der von ihnen übernommenen und nach marktwirtschaftli-

⁴³ BVerfGE 13, 261 (271); 25, 371 (403); 30, 367 (385 f.); 30, 392 (401).

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 72, 200 (242).

⁴⁵ BVerfGE 95, 64 (86); 101, 239 (263).

⁴⁶ BVerfGE 132, 302 (318).

chen Grundsätzen auch zu übernehmenden Kostenhaftung befreien. Vielmehr entspricht es dem Verursachungsprinzip, dass die Energieversorgungsunternehmen auch die Kosten für den Rückbau ihrer Kernkraftwerke tragen, deren Gewinne sie viele Jahrzehnte lang vereinnahmt haben. Soweit also eine unechte Rückwirkung im Erlass eines haftungsverlängernden Gesetzes zu sehen ist, besteht an ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung kein Zweifel.

2. Fondslösung

Eine Haftungsverlängerung vermag allerdings die Kostentragungsverantwortung der Energieversorgungsunternehmen für den Rückbau ihrer Kernkraftwerke und die Lagerung des in diesen Kraftwerken erzeugten Atommülls nur so lange zu realisieren, wie das finanzielle Substrat der Haftung im Vermögen der Unternehmen vorhanden ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Unternehmen die durch die Rückstellungen gewonnene Liquidität investiert haben. Wenn diese Investitionen sich als verlustbringend erweisen sollten oder wenn die Energieversorgungsunternehmen sonst in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sollten, würde die unternehmerische Finanzierungsvorsorge ganz oder jedenfalls zum Teil leerlaufen. Dieser Gefahr könnte dadurch begegnet werden, dass die für den Rückbau und die Atommülllagerung vorgenommenen Rückstellungen aufgelöst werden und dass die auf diesem Wege freigewordenen Finanzmittel in einen staatlichen Fonds übertragen werden. Bei dem Fonds könnte es sich um ein rechtlich selbstständiges oder auch unselbstständiges Sondervermögen des Bundes handeln. In Betracht käme auch eine öffentlich-rechtliche Bundesstiftung⁴⁷ oder eine rechtsfähige Bundesanstalt. Mittels einer Sonderabgabe könnten Finanzmittel in Höhe der gegenwärtigen Rückstellungen von den vier großen Energieversorgungsunternehmen erhoben und auf den staatlichen Fonds übertragen werden. Die Erhebung einer Sonderabgabe wäre ausnahmsweise zulässig. Die drei Zulässigkeitsvoraussetzungen wären erfüllt: Der Gesetzgeber würde mit der Sonderabgabe einen Sachzweck verfolgen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinaus ginge; mit der Sonderabgabe würde eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck stünde; das Abgabenaufkommen würde gruppennützig verwendet werden.⁴⁸

Der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgehende Sachzweck der Sonderabgabe besteht darin, die Realisierung der Finanzierungsverantwortung der Kernkraftwerksbetreiber für den Rückbau und für die Lagerung der radioaktiven Abfälle zu gewährleisten. Die vier Energieversorgungsunternehmen, die in Deutschland Kernkraftwerke betreiben, bilden eine homogene Gruppe von Abgabepflichtigen. Schließlich würde das Abgabenaufkommen auch gruppennützig verwendet werden,

⁴⁷ Dazu *Holger Schmitz/Holger Grefrath*, Die Neujustierung der Vorsorge für die Stilllegung der Kernkraftwerke – Stiftung oder Entsorgungsfonds?, NVwZ 2015, 169 (170).

⁴⁸ BVerfGE 108, 186 (217 f.).

weil der Fonds allein dazu eingesetzt würde, um die Finanzierung des Rückbaus und der Einlagerung zu sichern, und weil die Betreiberunternehmen auf diesem Wege von ihrer Pflicht befreit würden, die Gelder, die Gegenstand innerer Rückstellungen waren, zur Finanzierung des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Einlagerung des Atom-
mülls einzusetzen.

3. Insolvenzsicherung der Haftungsrückstellungen

Teilweise wird in der Literatur auch vorgeschlagen, die Regelungen über die Pensionsrückstellungen analog auf die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken anzuwenden. So soll verhindert werden, dass die Rückstellungen im Insolvenzfall wertlos werden.⁴⁹

V. Ergebnis

Die Finanzierung des Rückbaus stillgelegter Kernkraftwerke und der Einlagerung des von ihnen erzeugten atomaren Abfalls ist gegenwärtig nicht hinreichend gesichert. Die Betreiberunternehmen haben zwar seit langem in ihren Bilanzen Rückstellungen für die zu erwartenden Kosten gebildet, die sich gegenwärtig auf ungefähr 39 Mrd. EUR belaufen. Die dadurch gewonnene Liquidität haben sie jedoch für Investitionen genutzt, von denen nicht sicher ist, ob sie wieder in liquide Mittel umgewandelt werden können, wenn das Geld für den Rückbau und die Lagerung gebraucht wird. Zudem zeigen Umstrukturierungen der Energieversorgungskonzerne, dass diese sich in einem Zeitraum von fünf Jahren ihrer Haftungsverpflichtung nach gegenwärtig geltendem Recht entziehen können. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit der Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen. Der Gesetzgeber kann nur durch schnelles Handeln verhindern, dass die Energieversorgungsunternehmen sich ihrer Verantwortung für die Übernahme der Kosten des Rückbaus und der Lagerung entziehen. Da die Unternehmen aber über lange Zeit beträchtliche Gewinne aus dem Betrieb der Kernkraftwerke erwirtschaftet haben, entspricht es dem Verursacherprinzip und den Gesetzen der Marktwirtschaft, dass sie auch für die Kosten aufkommen, die sich aus der Nutzung der Kernkraft für die Erzeugung von Energie ergeben.

Der Gesetzgeber ist gut beraten, wenn er die Haftungsfristen deutlich verlängert und dabei sicherstellt, dass alle Konzerngesellschaften haften, so dass der Anreiz zur Verlagerung von Vermögenswerten innerhalb eines Energieversorgungskonzerns entfällt. Eine solche Lösung ist mit den Vorgaben des Grundgesetzes und insbesondere mit den Grundrechten der betroffenen Unternehmen vereinbar, weil sie verhältnismäßig ist und kein Grund besteht, ein Vertrauen darauf zu stützen, dass die mithilfe von Rückstellungen steuersparend begründete Verantwortung letztlich doch nicht eingelöst werden muss. Wirklich gesichert ist die Finanzierung des Rückbaus aber nur, wenn die Finanzmittel, die durch die Rückstellungen erwirtschaftet worden

⁴⁹ *Meyering/Gröne*, DB 2014, 1385 (1385 ff.).

sind, mithilfe einer Sonderabgabe in einen Fonds des Staates überführt werden. Nur dann kann von einer wirksamen und nachhaltigen Finanzierungsvorsorge für den Rückbau von Kernkraftwerken und die Einlagerung der durch sie erzeugten atomaren Abfälle die Rede sein.

